



Landkreis Schwäbisch Hall



Erleben – Gestalten – Stärken

Eugen-Grimminger-Schule

In den Kistenwiesen 6, 74564 Crailsheim

Tel. 07951 960-30, Fax 07951 960-317

verwaltung@egscr.de

www.eugen-grimminger-schule.de

Vertrag über die praktische Ausbildung 1BKSP

Die Schülerin/der Schüler ist im Rahmen der Ausbildung im **Einjährigen Berufskolleg Sozialpädagogik (1BKSP)** verpflichtet, praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit zu sammeln

Zwischen

Träger der Einrichtung – genaue Anschrift sowie Telefonnummer

Einrichtung/Kindertagesstätte – genaue Anschrift sowie Telefonnummer

und

Frau/Herr _____ geb. am _____
Schüler/-in

wohnhaft in _____

wird für das Schuljahr 20__/20__ folgende Praktikumsvereinbarung getroffen:

- Der Träger übernimmt nach den „Gemeinsamen Grundsätzen des Kultusministeriums und des Sozialministeriums für die praktische Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher“ v. 19.12.2007 den praktischen Teil der Ausbildung. Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei der Schule. Das Praktikum im Berufskolleg bereitet die Schülerin/den Schüler auf die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule für Sozialpädagogik vor.
Für die praktische Ausbildung gelten folgende Regelungen: Die praktische Ausbildung erfolgt im Umfang von zwei Tagen je Unterrichtswoche donnerstags und freitags. In der ersten Schulwoche des Schuljahres findet das Praktikum nur am Freitag statt. Zweimal im Schuljahr soll ein ganzwöchiges Praktikum durchgeführt werden.
- Die Praxisstelle soll im Umkreis von 30 Kilometer von Crailsheim liegen.
- Die Gruppe, in der die Schülerin/der Schüler eingesetzt wird, soll mindestens einen Vor- und Nachmittag und einen Vormittag pro Woche geöffnet sein.
- Im Krankheitsfall ist die Schülerin/der Schüler verpflichtet, die Praxisstelle zu informieren.
Die Praxisstelle dokumentiert die Fehlzeiten und übermittelt sie halbjährlich der/dem Klassenlehrer/-in.
- Der Anstellungsträger benennt für die Anleitung der Schülerin/des Schülers folgende Fachkraft:

(Name der Anleiterin)
- Die Anleiterin/der Anleiter verpflichtet sich, bei der Ausbildung mit der Schule zusammen zu arbeiten, mit der Schülerin/dem Schüler u. a. regelmäßige Anleitungsgespräche durchzuführen und am Ende des Praktikums eine Beurteilung mit Notenvorschlag zu erstellen.
- Die Schülerin/der Schüler hat in der Praktikumszeit den Anweisungen der verantwortlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter Folge zu leisten.
- Eine Schülerin/Schüler kann die Einrichtung nur im Einvernehmen mit der Schule und dem Träger wechseln, wenn besondere Gründe vorliegen und wenn ohne diesen Wechsel das Erreichen der Ausbildungsziele gefährdet ist. Der Träger der Einrichtung kann die Praktikumsvereinbarung aus wichtigem Grund kündigen.
- Die Schülerin/der Schüler hält sich an das Gebot der Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten, nicht nur während der Praktikumszeit, sondern auch nach deren Beendigung.
- Die praktische Ausbildung in der Einrichtung stellt kein Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis dar und begründet keinerlei Anspruch auf Vergütung und Weiterbeschäftigung.

Bitte beachten Sie:

Die Praxisstelle kann ein erweitertes Führungszeugnis verlangen.

Das Praktikum in einem Waldorfkindergarten wird nicht genehmigt.

Die umseitigen Bedingungen sind zu beachten.

Ort und Datum

Unterschrift des Trägers

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter

Interner Vermerk der Schule:

Der Auswahl der Praktikumsstelle wurde am _____ von der Fachschule für Sozialpädagogik in der Eugen-Grimminger-Schule in Crailsheim genehmigt. Kurzzeichen: _____



Eugen-Grimminger-Schule Crailsheim
Abteilung Sozialpädagogik
Fachschule für Organisation und Führung
Nebenerwerbslandwirtschaft
Die Zulassungsnummer lautet: 515305 AZAV

Auszüge aus der 1BKSPVO

§ 10 Allgemeines

Die praktische Ausbildung, die im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ nach Nummer 1.2 der Anlage erfolgt, dient der Anwendung und Vertiefung der im schulischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei dem Berufskolleg für Sozialpädagogik. Sieschließt die Betreuung, Beratung, Beurteilung und Benotung während der praktischen Ausbildung ein. Schule und Einrichtung stellen dabei in engem Zusammenwirken eine effektive Verzahnung von schulischem Unterricht und dessen praktischer Umsetzung in der Einrichtung sicher.

§ 11 Einrichtungen der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung hat in einer Tageseinrichtung für Kinder zu erfolgen, die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Auswahl der Einrichtung obliegt der Schülerin oder dem Schüler. Sie bedarf der Zustimmung der Schule.

§ 12 Wechsel der Einrichtung während der Ausbildung

Die Einrichtung kann während der Ausbildung am Berufskolleg für Sozialpädagogik nur im Einvernehmen mit der Schule aus triftigen Gründen gewechselt werden. Triftige Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn das Erreichen des Ausbildungszieles ohne einen Wechsel der Einrichtung gefährdet wäre oder ein Verbleiben in der Einrichtung aus anderen Gründen nicht länger zugemutet werden kann.

§ 13 Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt nach Absprache des Berufskollegs für Sozialpädagogik mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Sie umfasst zwei Tage im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung je Unterrichtswoche. Nach Absprache der Schule mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen kann sie auch in Praxisblöcken durchgeführt werden.

(2) Der Träger der Einrichtung benennt dem Berufskolleg für Sozialpädagogik zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählte für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Einrichtung verantwortliche geeignete Fachkraft. Geeignet ist eine Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG), wenn sie über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung jeweils erfolgt, verfügt. Ausnahmsweise kann die fachliche Anleitung und Ausbildung mit Zustimmung der Schule auch einer anderen geeigneten Fachkraft übertragen werden.

Kriterium	Trifft zu
Ausbildung <ul style="list-style-type: none">In der Einrichtung müssen die pädagogischen Anforderungen an Erzieher/-innen in Theorie und Praxis gewährleistet sein, die die Ausbildungsverordnung vorschreibt.	
Anleitung <ul style="list-style-type: none">ist mindestens als 80 % - 100 %-Kraft angestelltverfügt als staatl. anerkannte Erzieherin/staatl. anerkannter Erzieher über mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrungist als konstante Anleitungsperson für die Schülerin/den Schüler eingeteiltbesitzt Fähigkeit und Fertigkeit für Anleitung (z. B. Gesprächsführung, Rückmeldekultur, differenziert für die Schülerin/den Schüler)zuverlässige Erreichbarkeit für die PraxislehrkraftKooperation mit Schule – Teilnahme an Anleitertreffen + Zusammenarbeit mit Lehrer/-innen	
Unterstützung bei den Arbeitsaufträgen der Schülerin/des Schülers <ul style="list-style-type: none">von der Schule vorgegebene Praxisaufgaben müssen in der Einrichtung umgesetzt werden können (z. B. gezielte Angebote für Kleingruppen, Projektarbeit, Arbeit nach Lerngeschichten, Möglichkeiten durch Kinder, Gruppengröße, zeitliche Planung und Ausstattung)	
Einrichtung <ul style="list-style-type: none">liegt im Einzugsbereich der Eugen-Grimminger-Schule (maximal 30 km entfernt)Atmosphäre ist lernförderlich, freundlich, aufgeschlossenauf Hygiene wird geachtet (z. B. Sauberkeit der Räume, Spielsachen)Raumgestaltung ist der Zielgruppe angepasst (z. B. Platz für Freispiel, Auswahl Spielzeug (verschiedenartig), Außenbereich sicher)	